

## 401.

## B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer  
über Kap. 96 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1908/09,  
Volksschulen betreffend.

Eingegangen am 13. Mai 1908.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 19 S. 213 flg.)

Die Einnahmen sind mit 57 720 *M.*, d. i. um 8890 *M.* höher als im Voretat eingestellt. Die Mehreinstellung beruht hauptsächlich darauf, daß für die Wahlfähigkeitsprüfungen eine höhere Gebühr (15 *M.* oder für Lehrer, welche die Schulamtskandidatenprüfung nicht an einem inländischen Seminare bestanden haben, 22 *M.* 50 *g.*) eingeführt worden ist und hiervon bei Tit. 2 eine erhebliche Steigerung erwartet wird. Ihr steht bei den Ausgaben Tit. 10 eine Vermehrung um den gleichen Betrag infolge Bewilligung von Vergütungen an die bei den Wahlfähigkeits- und Fachprüfungen tätigen Lehrer und Beamten gegenüber. Wegen der sonstigen Veränderungen bei den Einnahmetiteln wird auf die Erläuterungsspalte verwiesen.

Unter den Ausgaben weist zunächst Tit. 5, Bezirksschulinspektoren, eine Mehreinstellung um 18 825 *M.* auf, welche mit 9675 *M.* durch Erhöhung der Gehaltsätze der genannten Beamten für die Zeit vom 1. Juli 1908 ab und mit 9150 *M.* durch Regelung ihrer Gehalte nach Dienstaltersstufen veranlaßt wird. Diese Neuordnung der Einkommensverhältnisse ist durch das Königliche Kultusministerium näher begründet worden, wie folgt:

Die Bezirksschulinspektoren haben von jeher den Gymnasialrektoren im Höchstgehalt gleich gestanden und es muß dieses Verhältnis mit Rücksicht auf die Bedeutung der Stellung der Bezirksschulinspektoren, die mit den Amtshauptleuten und Stadträten die Bezirksschulinspektion bilden, wiederhergestellt werden. Es bedarf aber der Anfangsgehalt einer Erhöhung, da bei den Gehalten, welche gegenwärtig die Schuldirektoren namentlich in den größeren Städten beziehen, es nicht selten schwierig ist, aus diesen die geeignetsten Kräfte zu gewinnen. Weiter muß durch Einführung des Dienstalterszulagensystems die Möglichkeit geschaffen werden, daß alle Bezirksschulinspektoren in den Höchstgehalt einrücken; bei der verhältnismäßig geringen Zahl der Stellen und da der Eintritt in das Amt regelmäßig erst im reiferen Alter erfolgt, ist dies bis jetzt nicht möglich gewesen. Endlich ist für die außerordentlich arbeitsreichen und bedeutungsvollen Bezirksschulinspektorstellen in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz in ähnlicher Weise, wie dies auch bezüglich der Landgerichtspräsidenten (beziehentlich der Amtsgerichtspräsidenten in Dresden und Leipzig) geschehen ist, eine besondere Gehaltsnorm festzusetzen dergestalt, daß der Anfangsgehalt dieser Stellen, für die nur erprobte Beamte ausgewählt werden können, 7500 *M.* und der nach 4 Jahren zu erreichende Endgehalt 8100 *M.* beträgt. Es entspricht dies der Wichtigkeit dieser